

Max Mustermann
Adresse

14.04.2021

Persönlich/per Boten/Einschreiben-Rückschein

...Schule
z. Hd. den/r Schulleiter/in
Adresse

und parallel an:

Per Einwurfeinschreiben

Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn/Frau
Straße

PLZ/Ort

**Keine Zustimmung zum PCR-Test bzw. Schnelltest - Eigentest
Präsenzunterricht ohne Maske
Aufforderung unter Fristsetzung**

wir, die sorgeberechtigten Eltern des Kindes,, geboren am, wohnhaft in,
untersagen, dass unser Kind, der an Ihrer Schule, das die Klassebesucht, auf
dem Schulgelände auf Covid 19 getestet wird (egal mit welcher Testmethode).

Bei dem Test handelt es sich um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit.
Unser Kind ist kein Versuchs- oder Testobjekt.

Bereits am 11. November 2020 hat das Berufungsgericht von Lissabon in Portugal
entschieden, dass der PCR-Test nicht in der Lage ist eine Infektion festzustellen.

In Belgien ist am 31.03.2021 ein Urteil ergangen, wonach die Regierung alle
Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 binnen 30 Tagen zurücknehmen muss
mangels zureichender Rechtsgrundlagen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der
Regierung eine Strafe von € 5.000 pro Tag, maximal jedoch € 200.000 auferlegt
worden.

Auf die Aussagekraft der Tests zielte auch die Entscheidung des Wiener
Verwaltungsgerichts vom 24. März 2021 zu dem Az.: GZ: VGW-103/048/3227/2021-2
A. Auch dieses Gericht stellte fest, dass die PCR-Tests keine Infektion feststellen
können.

Ebenfalls das Familiengerichts Weimar kam in seinem Urteil vom 08.04.2021 zum Az: 9 F 148/21, nachdem es Beweis hinsichtlich der wissenschaftlichen Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der verordneten Anti-Corona-Maßnahmen, beweis erhoben hat und die Gutachter Prof. Dr. med. Ines Kappstein, Psychologe Prof. Dr. Christof Kuhbandner und Prof. Dr. rer. biol. hum. Ulrike Kämmerer angehört hat, zu dem Ergebnis, dass die PCR-Tests und Schnelltests für sich allein prinzipiell und schon im Ansatz nicht geeignet seien, eine „Infektion“ mit dem Virus SARS-CoV-2 festzustellen. Ein (regelmäßiger) Zwang zum anlasslosen Massentesten an Asymptomatischen, also Gesunden, für das schon die medizinische Indikation fehle, könne nicht auferlegt werden, weil er außer Verhältnis zu dem Effekt stehe, der damit erreicht werden könne. Zugleich setze der regelmäßige Zwang zum Test die Kinder psychisch unter Druck, weil so ihre Schulfähigkeit ständig auf den Prüfstand gestellt werde, so der Richter.

Der den Schulkindern auferlegte Zwang, Masken zu tragen und Abstände untereinander und zu dritten Personen zu halten, schädige die Kinder physisch, psychisch, pädagogisch und in ihrer psychosozialen Entwicklung, ohne dass dem mehr als ein allenfalls marginaler Nutzen für die Kinder selbst oder Dritte gegenüberstehe. Schulen spielten keine wesentliche Rolle im „Pandemie“-Geschehen, so der Richter in seiner Urteilsbegründung.

Ein weiteres Gericht hat eine Entscheidung bezüglich der Maskenpflicht an Schulen gefällt. Das Amtsgericht Weilheim führte in seiner Entscheidung zum Az.: 2 F 192/21 aus, dass es keinen Nachweis gebe, dass Gesichtsmasken das Infektionsrisiko senken können. Die Maskenpflicht für eine betroffene Schülerin wurde richterlich aufgehoben. Begründet wurde der Beschluss mit mehreren Sachverständigenmeinungen. Unter anderem kam Psychologieprofessor Christof Kuhbandner zu dem Schluss, dass von der Maskenpflicht für Schüler „eine erhebliche Gefährdung deren geistigen und körperlichen Wohles ausgehen kann“. Der Experte beruft sich unter anderem auf eine Studie, in der 68 Prozent der Kinder über Beeinträchtigungen durch das Maskentragen geklagt hatten.

Die Maske ist potentiell gesundheitsgefährdend für jeden Menschen. Atemluft ist die Essenz jedes metabolischen Prozesses. Kohlendioxyd ist das metabolische Abbauprodukt jeder einzelnen Zelle, das wir alle paar Sekunden über die Lunge ausatmen müssen um zu überleben. Wer denkt, dass das Kohlenstoffdioxidgemisch hinter seiner Maske genügend Sauerstoff enthält, sodass sein Gehirn absolut perfekt funktionieren kann, der möge sich Frage stellen, ob er die Abfallprodukte anderer metabolischen Prozesse, wie z.B. der Niere und des Darms ebenso mit frischem Wasser oder mit frischer Nahrung mischen und dann konsumieren würde, in der Gewissheit, dass in diesem Gemisch weiterhin genügend Nährstoffe bzw. Wasser enthalten sind?

Bezüglich des neuen Schnelltest – Eigentens weisen wir darauf hin, dass dieser gem. Infektions-Schutz-Verordnung von geschultem Personal überwacht werden muss. Sind Sie als Schulleiter oder ihr Lehrpersonal besonders in dieser Hinsicht geschult worden, wen ja von wem, sind Zetifikate / Teilnahmebestätigungen einsehbar oder handeln Sie und die beaufsichtigenden Personen auf eigene Gefahr mit eigener persönlicher Haftung ?

Hinweise zur Gefahr des neuen Schnelltest finden Sie unter „P.S.“ unter diesem Schreiben.

Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich, spätestens jedoch bis zum (5 – 7 Tage nach Absendung/Übergabe) zu bestätigen, dass unser Kind ungetestet und ohne Maske am Präsenzunterricht teilnehmen kann. Nach Ablauf der Frist werden wir Weiterungen einleiten.

Ort, Datum

Herr.....

Frau.....

P.S.: Schreiben eines Vaters an einen Schulleiter

KINDER und SELBSTTESTS

Sehr geehrte Schulleiter,

vielen Dank für Ihre Nachricht zu den Selbsttests. Als promovierter Chemiker sehe ich es als meine Pflicht, Sie auf einige Sachverhalte zu den Tests von La Roche hinzuweisen und möchte Ihnen diesbzgl. auch einige Fragen stellen.

Festzuhalten ist zunächst, dass diese Tests Chemikalien enthalten, die nicht in Kinderhände gehören. Wenn ein Kind den Test unsachgemäß handhabt, kann es dabei zu ernsthaften Verletzungen kommen. Bitte beachten Sie die H- und P-Sätze, die in der Packungsbeilage aufgeführt sind, u.a.:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Wenn ein Kind ausgelaufene Flüssigkeit an die Finger bekommt und sich diese anschließend ins Auge reibt, kann es zu also zu schweren Augenreizungen mit ggf. bleibenden Schäden führen, abhängig von den eingesetzten Chemikalien. Nicht ohne Grund müsste ich im Labor hierfür eine Schutzbrille, Kittel und Handschuhe tragen und das Prozedere im Abzug durchführen.

Der Arbeitgeber muss dazu außerdem die Ausrüstung bereitstellen. Die Schule untersteht zugegebenermaßen bzgl. der Schüler und Eltern nicht dem Arbeitsrecht, den Pädagogen gegenüber schon. Daher würde für mich sehr interessieren:

- Welche Sicherheitsmaßnahmen wird die Schule ergreifen?
- Stehen u.A. in den entsprechenden Räumen Augenduschen bereit?
- Wie wird mit verschütteten Tests umgegangen?
- Wie werden die benutzten Tests entsorgt?

In Summe halte ich diese Tests in keinster Weise für Kinder geeignet, sondern sogar für gefährlich. Der Gesetzgeber hätte die Tests erst ab einem Alter von 18, frühestens 16 Jahren freigeben dürfen. Bei der Eilzulassung wurde wohl aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen über diesen Punkt hinweggesehen. Ich bin immer wieder erstaunt, wie bzgl. Masken, Tests etc. alle Vorgaben, die im Arbeitsumfeld streng geregelt sind, jenseits dieses Gebietes plötzlich an Bedeutung verlieren, obwohl die Gefahrenpotentiale dieselben bleiben.

Mit freundlichen Grüßen